



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn vom 15. Dezember 2022 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für das Gebiet der Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBL. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühren

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke
 - a) für jeden angeschlossenen Haushalt (Wohnungseinheit)
bzw. für jede angeschlossene Betriebsstätte **1.296,30 Euro**
zuzüglich je m² der Bemessungsgrundlage **21,80 Euro**
mindestens aber **3.901,00 Euro**
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei jenen Bauwerken, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage aufweisen,
 - a) bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche;
 - b) bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse;
 - c) bei Dach- und Kellergeschossen aus jenen Räumen, deren Flächen zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken benutzbar ausgebaut sind (dies sind zB Sauna, Fitnessraum, Hallenbad, Waschküche, Büro, Waschraum, Flure/Gänge/Dielen, Kellerbar und Schau- bzw. Ausstellungsräume, Archivräume).
 - d) bei Wintergärten aus der bebauten Fläche (egal ob beheizt oder nicht beheizt);
 - e) Für die gemäß § 2 Z 2 a - d berechneten Flächen der Bemessungsgrundlagen (BMG) sind bei Betrieben, sofern es sich um Flächen handelt, die nicht Wohn-, Büro- oder sanitären Zwecken dienen, nachfolgende Abschläge anzuwenden:

von 1 – 500 m ²	50 % von der BMG
501 – 5.000 m ²	40 % von der BMG
ab dem 5.000 m ²	20 % von der BMG
- 3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu wohn- oder gewerblichen Zwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen, sofern auch nur diese Bereiche über die öffentliche Kanalisationsanlage entsorgt werden

- 4) Werden auch Räume oder Gebäudeteile, die der land- und forstwirtschaftlichen Verwendung dienen, wie zB Milchkammern, Kühlräume, landw. Waschräume u. dgl. an das Kanalnetz angeschlossen, so werden diese im Ausmaß der verbauten Fläche als Bemessungsgrundlage herangezogen.
- 5) Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
- 6) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
 - a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 - b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 - c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone sowie die über die Bauflucht hinausragenden Teile von Loggien.
- 7) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- 8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4% pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- 1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt **pro Kubikmeter Wasserverbrauch 4,30 Euro mindestens aber 180,00 Euro**.
- 3) Für angeschlossene Gebäude mit einem selbständigen Nutzwasserleitungssystem gem. § 6 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 idGF. wird zusätzlich eine verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr eingehoben. Diese beträgt bei einer Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter **4,30 Euro**.
- 4) Die Wasserzuführung vom selbständigen Nutzwasserleitungssystem gem. Abs. 3 ist durch Wasserzähler zu messen, der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Gemeinde vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt. Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist vom Eigentümer des angeschlossenen Objektes der Gemeinde zu melden.
- 5) Ist ein Gebäude nicht an einer Orts-, Gemeinschafts- oder Genossenschaftswasserleitung angeschlossen und kann der jährliche Wasserverbrauch nicht durch geeignete Messgeräte festgestellt werden, so wird pro Person und Vierteljahr 10 m³ Wasserverbrauch angenommen.
- 6) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Quadratmeter **24 Cent** pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 6

Entstehung des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- 1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m² eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m² –Satz ergibt.
- 2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 8 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

- 4) Die Kanalbenutzungsgebühr sowie die Breitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im nach hinein zu entrichten.

**§ 7
Umsatzsteuer**

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 8
Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15. 12. 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Dipl. Päd. Rudolf Mayr

Angeschlagen am 16.12.2022 
Abgenommen am 4.1.2023 